

Num. CXXXV.

Canzlei-Ordnung, von 1728.

Simon' Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Almeyden, Ecb, Burggraf zu Utrecht ic. Obwol Wir zu unsern Räthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe sich ohnpartheyischer und schleuniger Administration der Gottgefälligen Justiz dergestalt angelegen seyn lassen, wie es ihre abgeschworene Eide und theure Pflichten erfordern, wein denech hin und wieder bei Unsern Gerichten einige Unordnungen, und Gebrechen eingeschlichen, wodurch die Justiz Pflege bfiers Beschwerlichkeiten, und Aufenthalt gewinnen, und dazu das temeraire Schreibwerk der ungeschickten und gewinnfütigen Schriftsteller, so dann die Abweichung von der Ordnung nicht weniger ein Merkliches contribuiert, als Wir um darunter behörig zu remediren, unser om 14. Sept. allernechst ergangenes Landesherrlichen Edict publicieren lassen. So wollen Wir unsere Räthe hiedurch gnädigst ernstlich ermahuet und befehligen haben, wie über vorangezogenes Edict, als so auch über die bey Unseren Gerichten vorhin ergangenen Ordnungen in allen ihren Puncten und Clausulen pflichtmäßig zu halten, und dahu zu sehn:

I. Dass bei Unsern Gerichten keine andere, dann der Rechten fundige, und bei dem Examine oder bisheriigen Praxi tüchtig befundene, und nach dem vorgeschriebenen Formular becidigte Advocati admittiret werden, und sollen dieselben

II. Das Factum nicht nur deutlich, und ohne jenige Anzuglichkeit vorstellen, und das petitum juxta naturam actionis legaliter

CXXXV. Canzlei-Ordnung von 1728.

827

liter einrichten, sondern auch die von ihnen dergestalt conceipirte Supplicata, Memorialia und Deductiones nicht anders, dann sauber und leserlich ab, und mit ihren Nahmen untergeschrieben, auch gebührend paginiret, übergeben lassen, so dann

III. Die Schriften ordnungsmäßig rubriciren, und in rubro, qua in causa, seu in quo puncto & cuius Actoris ac Rei nomine einkommen, exprimire, und ultra Duplicas nicht extendire, sondern auf diese so gleich in termino ordinatiovis utrinque mündlich submittire, oder gewärtigen, daß die Sache ipso jure vor beschlossen gehalten werden solle, im Fall aber jemand nthig befinden möchte, ob nova in Duplicis contenta darauf die Nothdurft noch schriftlich zu verhandeln, so sol er die vermeinte nova per Memorale anzeigen, exprimire, und zu deren Beantwortung nicht weniger terminum bitten, als nach Besinden ihm dieser, mithin beiden Theilen eine schriftliche Submission verstattet werden.

IV. Es sollen auch in keinem Memoriali weder unterschiedliche Sachen angeführt, noch unterschiedene Personen belanget, sondern jene der Gebühr nach distinguiret, und wieder jede Person durch ein besonderes Memorale vorgestellet werden, es wäre dann, daß die Sachen mit einander concurr seyn, oder litis Confortes bestreiten möchten.

V. Wann partes actorum oder Anlagen in denen Schriften angezogen werden, sollen die numeri actorum, unter welchen sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum ausgedrücket werden.

VI. Gerichtliche Handlungen sollen per Procuratores ordinarios, als von welchen sie auch als Anwälde zu unterscheiden, in loco judicij ad protocollo, und zwar so viel die eimmahl ad judicium erwachsene Sachen betrifft, jedesmahl in ordinaria juridica, die andere aber an denen übrigen Tagen des Morgens um 9. bis 10. Uhr übergeben, und unsere Räthe damit in ihren Hälfern, und auf den Gassen nicht überlaufen werden, wie wol Wir geschehen

M m m m 2

heu

hen lassen, daß, wenn etwas vorfallen möchte, wobei periculum in mora, solches auf das Rubrum der deshalb zu übergebenden Schrift notiret, und diese demjenigen, welcher bey dem Gerichte das Präsidium oder Directorium führet, bey dessen Abwesenheit aber dem Aeltesten, von denen Räthen zu hochrger Berednung eingeliefert werde.

VII. Die ordinaria iuridica zu Verhandlung der Parthenen Nohtdurft soll zwar bei unserer Canzley wöchentlich auf den Donnerstag des Morgens von 9 bis 12 Uhr festgestellt ^(bleiben) und jedesmal mehrere Ordnung halber einer von unsfern Räthen nicht weniger zugegen seyn, als die Procuratores s. h. auch um solche Zeit precise in der Audienzstübchen einfinden, und ohne Erlaubniß nicht ausbleiben, oder vor geendigter Audienz daraus abschaffen, bey erhaltenner Erlaubniß aber behändig studieren, die substatutos mit genugsamter Vollmacht versehen, die terminos ordinacionis fleißig in Acht nehmen, und dieselbe nicht præcipitare, noch præposterior, ihre Handlung nach der Ordnung ad Protocollum bringen, dabei aber nach Almweisung des processus terminorum kurze und keine impertinente oder unmidtige illud merita causa in sich haltende Recessus abhalten, jedoch midgen in denen Submissionscasen nach Beschaffenheit der Sachen auch merita causa berühret werden.

VIII. Gleichfalls sollen bei den misundlichen Verhören die Advocati selbst, und zwar zu der Zeit und Stunde auf welche ihre Partheien citiret, zugegen seyn, und abwarten, wann dieselbe vorkommen, damit Unsere Räthe die Partheien ohne Aufenthalt nach einander vornehmen, und expediren können.

IX. So wol die Advocati, als Procuratores sollen ihre Partheien von denen vorkommenden Handlungen, auch der Ordination fleißig und in Zeiten avisiren, damit sie wissen, wonach sie sich zu richten.

X. So

X. So sollen auch die Procuratores sich zu einer jeden Sache, wo nicht in primo, wenigstens in secundo termino legitimiren, und des Eutes behändig Mandata produciren, und die producire so gleich entweder cognoscere oder ihre Einrede danieder einbringen; die Mandata, Citationes, und andere ausgelassene processus cum insinuato judeental in termino reproduciren, auch den letztern Bescheid wieder brilegen, die erkannte Copien von ihren Producten, und Schriften aus der Canzlei, um die gewöhnliche Tax, auslösen, und die erste Klage dem Gegenthil selbst, die übrige producira aber dessen Procuratori, wenigstens in Zeit von 8. Tagen insinuiren lassen, und gewärtigen, daß, wann es nicht geschehen zu seyn dociret, und der Gegenthil sich darüber beschwehret, die Schrift in Präjudiz ihres Principalen vor nicht exhibet, und sie Procuratores desfalls verantwortlich und damit nicht excusaret, seyn sollen; wann vorgewandt werden sollte, daß sie eines theils mit denen zu Ablös- oder Insinuierung der Schriften erforderlichen Auslagen, als welche sie bei deren Partheien zu besorgen und allenfalls dergenthalb behändig Hülfe zu gewärtigen haben, nicht verfehren, und andern theils die Copien von denen Canzlisten so bald nicht haben könnten, es wäre dann, daß darüber cum expressione impedimenti ein Attestatum von denen Canzlisten zugleich bei gebracht werde.

XI. Und wie die termini ordinationis von 14 Tagen zu 14 Tagen laufen, und jedes mal vor prædictorial zu halten, als solchen hinsicht keine dilationes ohne Ursache und Bescheinigung des etwa angezogenen impedimenti gestattet, sondern wenn solches geschah, ratione Contumaciae oder sonst nach Besinden verordnet werden. Nachdem auch

XII. Die Sachen dadurch öfters sehr verzögert und aufgehoben werden, daß die Procuratores, wenn ein Theil Zeugen vorge schlagen, hiernebst dilationes nachsuchen, um erst von denen Partheien oder deren Advocaten Nachricht einzuziehen, ob auch noch

ulteriores probatoriales, defensionales, oder reprobatoriales einzugebracht werden wollen, so sol, wann dergleichen einzubringen nöthig befunden werden möchte, solches längstens in termino Examinis angezeigt, und zu deren Beibringung Zeit gebeten, wodurch genfals der Rotulus publicirer, dieser aber von dem Secretario nicht weniger förmlich ad acta conscribet, als die ihnen obliegende expeditiones beschleuniget, auch die etwa erklante Citationes so zeitig ausgelassen werden, damit die Partheien die Nothdurft besorgen, und in termino instruct. erscheinen können.

XIII. So bald eine Sache geschlossen, sollen die acta distribuit, und in der Ordnung, wie sie geschlossen und distribuit, als welches allemal darauf zu notiren, referiret werden, es wäre dann, daß ob periculum in mora oder sonst aus bewegenden und eheblichen Ursachen ein anders von dem Praesidio oder Directorio verordnet werden möchte, wobei dann nicht nur auf Beghren der Partheien, sondern auch nach Besinden ex officio ein Cor-Referente constituirer werden sol, und damit niemand sich wegen der Referenten- oder Termingeschärfe zu beschweren Ursache habe, so sollen jene bei denen Relationen oder Bescheiden zu behördiger di-judicatur exprimitret, diese aber ordentlich specificiret werden; obwohl wir auch

XIV. Die Verschickung der Acten ad extraneos doctos auf Ansuchen des einen oder andern Theils, oder auch nach Besinden ex officio geschehen lassen, so sol dennoch dieselbe nicht leicht resolviret werden, wann die Sache besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche, welche denen Auswertigen nicht so sehr bekant, concerniret, sonsten aber sol dieselbe in termino oralis submissionis von denen Procuratoribus ad protocolium mündlich gesuchet, und in termino innotulationis nicht mehr dann drei Universitäten exprimitret, und das quantum der in der Citation ad videndum inrotulari auszutrukken den Verschickungsgelder beigebracht, widrigenfalls gewärtiget werden, daß die transmissio entweder vor nicht gesuchet, und nicht erkant gehalten, oder nach Besinden ratione executionis verordnet werden solle.

XV.

XV. Die Bescheiden sollen allemal von dem Präside oder Directorio unterschrieben, und quoad judicia in ordinaria juridica publicaret, quoad extra judicialia aber, damit dieselbe zu der Partheien Notiz gerathen, deren Rubriquen von Unsern Secretariis auf eine Tabelle verzeichnet, und so bald Unsre Räthe aus einander gegangen, vor der Canzlei ausgehängen werden, woselbst dann die Procuratores sich darnach erkundigen, und deren Abß- oder Insinuatio halber richten können.

XVI. Wann Remedia juris von denen in ordinaria juridica publicierten Bescheiden interponiret werden wollen, bleibtet zwar denen Precursoribus bevor, solche stante pede & viva voce ad protocolium cum oblatione ad solennia zu thun, sonsten aber sol es in scriptum cum expressione gravarium & parili oblatione intra decendium geschehen, und daferne in continentia & media generaliter, salva electione, interponiret, diese in termino ordinationis sub praejudicio nicht nur verfüget, sondern auch, wann jemand a Decreto, worn terminus ad probandum vel agendum sub praejudicio angesetzt werden, ad protelandam litem appellationem interponiret, dieselbe aber nicht verfolget, sondern hiernecht lapso termino sich der Appellation begiebet, sol das Decretum post lapsum termini vor prouinciatem gehalten, und der temeraria Appellante mit der Probation nicht mehr gehabret, sondern in Expensas retardati processus condemnitret werden; im übrigen bleibtet zwar dem Succubenten, wann schon die Sache ihrer Natur nach appellabel, bevor, anstatt der Appellation das Remedium Revisionis zu ergreifen, jedoch nicht anders, als wann er Einhalts Unserer Canzlei Ordnung von Anno 1660 sich zuvor der Appellation freiwillig begeben.

XVII. Ferner sollen die Gravamina auf das ergriffene und erwählte Remedium qualificiret, und bei dem Remedio Revisionis & nullitatis ex iisdem actis in einem Saz, bei dem Remedio Restitutionis in integrum aber die novae Causae in zwei Säzen deduciret werden, und dem reviso, implorato, seu querulato der letzte Saz bevor bleibet.

XVIII.

XVIII. So oft ein Advocatus wieder diese und andere Ordnung handelt, sol deßmal wenigstens in 1. Gf. Strafe, als die Strafe der Ordinarius verfallen; und Unser Räthen solche nach Besprachen, vorbehalten; mit hin Unser Fiscalis in ordinaria juzzeit zugegen seyn; auf die Contraventiones acht haben, unad protocollum schmerken, bei dessen Verbleibung aber in dinicht weniger selbst verfallen, als Unsere Räthe gehalten. denen Relationibus auch auf das in denen Schriften vorke Ordnungswidrige Verfahren zu reflectiren, und dasselbe inden per Decretum zu ahn den. Wornach man sich zu riehgeben auf Unser Ressidenz Detmold den 6 October 1728.



Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1728.

Nachdem man wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus so wol, als Advocatis ordinariis die jüngst publicirte Verordnung noch in vielen Stücken außer Acht gelassen, auch von andern, welche in Numerum Advocatorum noch nicht recipiret, gleichwohl in solcher Qualität die Handlung unterschrieben und exhibiret, sodann die verfertigte Schriften nicht per Procuratores ordinarios und zu gewöhnlicher Zeit in judicio, sondern durch die Partheien selbst, so damit die Räthe nach wie vor in ihren Häusern oder auf den Gassen überlaufen, übergeben, theils auch post Duplicas noch Submissions-schriften, Recessus scripti und dergleichen ordnungswidrige Handlungen eingestochen, die transmissiones actorum, anstatt daß sie bei denen Submissionsrecessen ad protocollum mündlich veranlasset werden sollen, per Memorialia schriftlich nachgesucht, die injungirte Beisbringung der Vollmachten aber negligirer werden wollen, derenthalben wieder die ammasliche Schriftstellere sowol als die Procuratores und Partheien selbst die ordnungsmäßige Strafe statthaft: so werden vors erste alle in letzterer und heutiger juridica exhibite ordnungswidrige Schriften insgesamt hierdurch retrahiret, anbei die Advocati, Procuratores und andere ammasliche Schriftstellere im Be trachtung die Ordnung bishero noch nicht, wie gleichwohl nunmehr geschehen, gedruckt oder nachrichtlich zu bekommen gewesen, zwar noch vor dasmal mit der Strafe Declaration überschen, dabei aber nachdrücklich erinnert, sich inskünftige allenhalben vor Ordnung zu